

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/200-1.13/89

**II-~~8/63~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Stand der Einjährig-Freiwilligen;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. Ermacora und Kollegen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 3760/J

*3696 IAB
1989 -07- 11
zu 3760/J*

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 17. Mai 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3760/J beehe-re ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie die Anfragesteller in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage zutreffend ausführen, rekrutiert das Milizheer seinen Offizierskader in erster Linie aus jenen Wehrpflichtigen, die bereit sind, sich über ihren Grundwehrdienst hinaus dem Bundesheer für weitere sechs Monate als sog. Einjährig-Freiwillige (EF) im Rahmen einer Verpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat zur Verfügung zu stellen.

Es ist ferner richtig, daß nicht alle Grundwehrdiener, die sich ursprünglich zur EF-Ausbildung gemeldet haben, die volle Ausbildungszeit als Offiziersbewerber "durchstehen". Die Gründe für eine solche vorzeitige Beendigung dieser Ausbildung sind nicht in jedem einzelnen Fall exakt nachweisbar. Tatsache ist aber, daß derzeit erfahrungsgemäß rund die Hälfte der EF innerhalb der ersten sechs Monate aus dem Ausbildungsgang wieder ausscheidet.

Obwohl der überwiegende Teil jener Einjährig-Freiwilligen, die ihre Ausbildung vorzeitig beenden, in weiterer Folge zum Milizunteroffizier ausgebildet wird und somit dem Bundesheer nicht verlorengeht, wurden dessen ungeachtet in den beiden letzten Jahren ressortinterne Überlegungen ange stellt, um nach der vor einiger Zeit verwirklichten Ausbildungsreform für die Unteroffiziere nunmehr auch die EF-Ausbildung neu zu ordnen. Ziel dieses neuen Systems ("EF-Ausbildungssystem 1989"), das sich derzeit noch im Stadium der Umsetzung befindet, ist es, den Ablauf der EF-Ausbildung

- 2 -

im Sinne einer Straffung neu zu strukturieren, wobei jeder einzelne Ausbildungsabschnitt mit einer Prüfung abgeschlossen werden soll. Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen System liegt überdies darin, daß die abschließende Ausbildung für eine Verwendung als Zugskommandant (oder vergleichbare Funktion) erst nach dem EF-Jahr erfolgt. Die Schaffung eigener EF-Ausbildungseinheiten soll schließlich gewährleisten, daß einerseits die EF über einen längeren Zeitraum einer Einheit zugeordnet bleiben und damit die Anzahl der Versetzungsvorgänge wesentlich reduziert wird, andererseits entsprechend qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung steht und die infrastrukturellen Voraussetzungen verbessert werden, um damit insgesamt die Qualität des künftigen Führungskaders des Bundesheeres anzuheben.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Für die EF-Ausbildung im Jahre 1988/89 (EF-Einberufungstermin Oktober 1988) haben sich insgesamt 1.725 Wehrpflichtige gemeldet (die Vergleichszahl für 1989 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden). Diese 1.725 Einjährig-Freiwilligen verteilen sich wie folgt:

Korpskommando I:

Korpstruppen	44
Militärkommando Burgenland	76
Militärkommando Steiermark	242
Militärkommando Niederösterreich	312

674

Korpskommando II:

Korpstruppen	14
Militärkommando Oberösterreich	165
Militärkommando Tirol	88
Militärkommando Kärnten	299
Militärkommando Salzburg	88
Militärkommando Vorarlberg	23

677

- 3 -

Militärkommando Wien	147
Panzergrenadierdivision	111
Fliegerdivision	12
Heeresmaterialamt und Schulen	104
<hr/>	
Summe	1.725

Zu 2 und 3:

Von den vorerwähnten 1.725 Einjährig-Freiwilligen sind bisher

- nach dem Ende der Allgemeinen Grundausbildung: 325 EF
 - nach dem Ende der vorbereitenden Kaderausbildung: 577 EF
 - nach dem Ende des Allgemeinen Offiziersanwärter-Kurses: 100 EF
- ausgeschieden.

Zu 4:

Da die Abschlußprüfung (WOA-Fachprüfung) erst im Laufe des Monats September 1989 stattfindet, ist derzeit eine Beantwortung dieser Frage noch nicht möglich.

Zu 5:

Prinzipiell sind zwei Kategorien von Gründen für das vorzeitige Ausscheiden aus der EF-Ausbildung denkbar, nämlich dienstliche (zB mangelnde Eignung, Nichtbestehen von Prüfungen, disziplinäre Gründe) und persönliche. Was die letztere Gruppe betrifft, so können darüber im einzelnen naturgemäß nur Vermutungen angestellt werden, d.h. die Truppe ist diesbezüglich mehr oder minder auf die Angaben des Wehrpflichtigen angewiesen. So werden vielfach berufliche Gründe ins Treffen geführt, die einer vollständigen Ableistung des EF-Jahres im Wege stünden. Tatsächlich dürften häufig auch andere, etwa im Privatleben angesiedelte persönliche Beweggründe, aber auch die Entfernung vom Wohnort, zuwenig Freizeit u.ä., dafür ausschlaggebend sein, daß sich ein Wehrpflichtiger zunächst für die EF-Ausbildung meldet, in weiterer Folge aber von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Schließlich mag es auch vorkommen, daß Wehrpflichtige, denen es in erster Linie um den Wunsch-Einberufungstermin Oktober unmittelbar nach der Matura bzw. um die Wunsch-Garnison in Verbindung mit der Wunsch-Waffengattung geht, die EF-Ausbildung bloß "pro forma" anstreben.

- 4 -

Zu 6:

Durch eine Intensivierung der Information sowohl an den Schulen durch die Informationsoffiziere, als auch anlässlich des Stellungsverfahrens in Verbindung mit einer Motivationssteigerung als Ergebnis des oben erwähnten "EF-Ausbildungssystems 1989" hoffe ich, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, die Rate der freiwilligen "Aussteiger" aus der EF-Ausbildung sukzessive zu senken.

Zu 7:

Wehrpflichtige, die aus der EF-Ausbildung ausscheiden, bleiben grundsätzlich truppen- bzw. kaderübungspflichtig und damit dem Milizstand erhalten. Wie bereits erwähnt, erhalten die meisten dieser Wehrpflichtigen eine weiterführende Ausbildung und stehen so dem Bundesheer in der Folge als Milizunteroffiziere zur Verfügung.

10. Juli 1989

